

Bern, den 12. November 1954.

Unrechtsansprüche gegen UdSSR
und OststaatenNotiz für Herrn Minister Zehnder

- Herrn Zehnder
13. XI
H. Schenker 154*
1. Bitte für 1. Kopie des m. h. 2. Putschschaden.
 2. Miklos Koryan bitte direkt mit

Zu Ihrer Notiz vom 21. Oktober 1954 beehre ich mich,
wie folgt Stellung zu nehmen.

I. Bisherige Demarchen betreffend Schweizer
Sach- und Personenschäden in der UdSSR

a) Revolutionsschäden 1917/18

Schriftliche Demarchen:

- 1) Am 15. April 1947 wurde in Moskau eine kurze Note überreicht, in der die Revolutionsschäden grundsätzlich angemeldet wurden.
- 2) Am 7. Mai 1947 erteilte das Ministerium eine negative Antwort. Es machte geltend, dass die sowjetrussischen Gesetze im Falle von Nationalisierungen keine Entschädigung vorsähen.
- 3) Am 28. Juni 1947 wurde dem Ministerium auf Weisung des Departements eine neue Note überreicht des Inhalts, dass damit der Fall für uns nicht erledigt sei und wir nach neuer Prüfung zu gegebener Zeit darauf zurückkommen würden.
- 4) Im Mai 1948 wurde anlässlich der Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und sowjetrussischen Delegation betreffend blockierte Guthaben der GOS-Bank dem Chef der Sowjetdelegation, Koulagenkov, ein Aide-Mémoire überreicht, das eine vorläufige Aufzählung der schweizerischerseits geltend gemachten Forderungskomplexe enthält (sowohl Revolutions- wie Kriegs- und Finanzschäden).

Mündliche Interventionen:

- 5) Im März und Mai 1951 erwähnte Minister Gorgé erneut die schweizerischen Entschädigungsansprüche (Revolutions- und Kriegsschäden) in zwei Besprechungen mit Botschafter Serguieev, Chef der I. Europäischen Abteilung beim Aussenministerium. Der sowjetische Vertreter antwortete darauf mit Bestimmtheit, dass eine Abgeltung dieser Schäden niemals stattfinden werde. Er berief sich auf



die Antwortnote vom 7. Mai 1947 bezüglich der Revolutionsschäden. Hinsichtlich der Kriegsschäden wies er darauf hin, dass die Sowjetunion während des Krieges - den sie geführt habe, um die Welt zu retten (sic) - Wertverluste im Betrage von vielen Milliarden erlitten und Millionen von Menschen auf dem Schlachtfeld verloren habe. Es sei absurd, dass die Schweiz demgegenüber ihre Verluste in der Revolutionszeit und während des Krieges zur Abgeltung melden wolle. (Leider besass Minister Gorgé nicht die Geistesgegenwart, ihm entgegenzuhalten, dass die Sowjetunion auch ohne flagrante Verstösse gegen das Völkerrecht - die die Grundlage unserer Ansprüche darstellen - den Krieg hätte gewinnen können.)

- 6) Im April 1953 rief Minister Gorgé unsere Ansprüche (Revolutions- und Kriegsschäden) anlässlich eines Höflichkeitsbesuchs bei Aussenminister Molotov kurz in Erinnerung; ebenso am 14. April 1953 bei einer neuen Besprechung mit Botschafter Serguieev, der ihm bloss seine ablehnende Haltung bestätigte.

b) Kriegsschäden (im II. Weltkrieg)

Schriftliche Demarchen:

- 7) Am 14. November 1946 gelangte Minister Flückiger mit einer Note an das Aussenministerium, worin er die Kriegsschäden im ehemaligen Ostpreussen zur Sprache brachte.
- 8) Am 12. April 1948 erteilte das Ministerium die lakonische Antwort, im Kaliningrader Gebiet habe kein schweizerisches Eigentum festgestellt werden können.
- 9) 28. Mai 1948: siehe oben 4)
- 10) Am 25. September 1948 wurde eine neue Note an das Ministerium gerichtet mit dem Ersuchen um Aufschluss über schweizerische Interessen in Ostpreussen und andern annektierten Gebieten (Baltikum, Ostpolen, Bukovina, Bessarabien).
- 11) Am 29. November 1948 erfolgt eine Antwort, worin die frühere Ablehnung bestätigt wird mit der Erklärung, Grund und Boden sei nach der sowjet-russischen Gesetzgebung vom privaten Handel ausgeschlossen.

Mündliche Interventionen:

- 12) Im Juni 1947 wurde beim Aussenministerium Aufschluss verlangt über die zum Schutze der schweizerischen Interessen getroffenen Massnahmen; auch die Kriegsschadenfrage wurde bei dieser Gelegenheit gestreift.
- 13) Im Juli 1947 wurde von Minister Flückiger erneut das Problem der schweizerischen Interessen in Ostpreussen zur Sprache gebracht; es stiess aber scheinbar auf keinerlei Verständnis.
- 14) März und 8. Mai 1951: siehe oben 5)
- 15) April 1953: siehe oben 6)

II. Gegenwärtige Situation und weiteres Vorgehen

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Anmeldung unserer Entschädigungsansprüche in Moskau mit geringer Energie und mit einem vielleicht bedauerlichen Mangel an Konsequenz erfolgt ist. (Unsere Vertreter in der Sowjetunion waren allerdings - und dies ist ihnen zugute zu halten - in ihrer Tatkraft gelähmt durch die unvermeidliche Erkenntnis, dass ohnehin nach der Sachlage sozusagen keine Aussicht bestand, mit unseren Forderungen auch nur teilweise durchzudringen.) Den Ausgangspunkt unserer Interventionen betr. Revolutionsschäden bildete eine Note - vom 15. April 1947 - von ca. 20 Zeilen (für einen Gesamtschaden von rund 1 1/2 Milliarden); die russische Antwort beschränkte sich auf 6 Zeilen. Die in der Note vom 28. Juni 1947 angekündigte Weiterverfolgung der Angelegenheit ist - abgesehen von den oben erwähnten mündlichen Erwähnungen "pour marquer le point" - nie erfolgt. Hinsichtlich der Kriegsschäden ist die Situation im wesentlichen dieselbe.

Es ergibt sich aus den Akten, dass in regelmässigen Abständen immer wieder von Bern aus ein neuer Vorstoss gemacht wurde, um endlich eine formale und umfassende Anmeldung unserer Forderungen zu bewerkstelligen. Immer kam aber irgend etwas dazwischen: einmal fanden gerade Handelsvertragsverhandlungen statt, und eine Erwähnung der schweizerischen Ansprüche schien nicht opportun; oder der Tod Stalins liess unserer Gesandtschaft eine Intervention bedenklich erscheinen. ("On aurait un peu l'air d'avoir attendu le décès du puissant dictateur pour reprendre l'examen de la question avec un nouveau gouvernement jugé plus faible vu l'extrême susceptibilité des Russes, tout porte à penser qu'une intervention ... dans les conditions actuelles serait plutôt mal vue".) Etc. etc.

Die Auffassung des Departements, soweit sie sich aus den weitschichtigen Akten zusammenfassen lässt, ging ständig dahin, dass trotz der ausgesprochen minimalen Erfolgsaussichten unumwunden am Rechtsstandpunkt festgehalten werden sollte, und zwar nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern auch in der Meinung, es sei bei der Unberechenbarkeit der Russen nicht schlechthin ausgeschlossen, dass sie vielleicht wider Erwarten eines Tages doch noch zum Einlenken bewogen werden können.

Es besteht wohl kein Grund, diesen Standpunkt zu verlassen. Hingegen sollte nun doch endlich eine Anmeldung unserer Forderungen in aller Form erfolgen. Dies vor allem auch deshalb, weil uns gelegentlich Vorwürfe gemacht werden könnten, wir hätten die schweizerischen Interessen nicht mit genügender Tatkraft wahrgenommen. (Eine Verteidigung gegen solche Angriffe wäre nach dem Obengesagten einigermaßen schwierig.)

Frage: In welcher Form?

Das Beste wäre wohl, ein möglichst ausführliches Memorandum oder eine Note über die verschiedenen Schadenskomplexe auszuarbeiten - wie seinerzeit im Aide-Memoire vom Mai 1948 - und den Russen darin zu erklären, dass wir bereit wären, über die Einzelheiten zu verhandeln bzw. unsere Einzelorderungen zu präzisieren. Sollten sie positiv reagieren - was mehr als unwahrscheinlich ist - könnten wir alsdann die nötige Apparatur aufstellen, um sämtliche Ansprüche zu sichten. Dies wird eine grosse Arbeit sein, weswegen sie m.E. erst angepackt werden sollte, wenn tatsächlich Aussicht auf Eintreten besteht.

Voraussichtlich wird aber die russische Reaktion negativ sein. Diesfalls hätten wir wenigstens die Genugtuung, unsererseits endlich alles Nötige getan zu haben.

Hinsichtlich des Umfangs der Schadensmeldungen wäre zu bemerken, dass Minister Gorgé seinerzeit die Anregung gemacht hat, die Revolutionsschäden als besonders hoffnungslos fallen zu lassen. Da es aber um eine Prinzipfrage geht, scheint dieser Vorschlag abwegig. Immerhin wird man sich über das Problem klar werden müssen.

III. Uebrige Ostschäden

Was die übrigen Ostschäden (in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Ungarn und der Tschechoslowakei) anbetrifft, so sind in der Regel für in diesen Gebieten begangene Kriegsverletzungen die russischen - bzw. deutschen oder

alliierten - Truppen als haftbar anzusehen; für einzelne, vielleicht von Partisanen, rumänischen Pfeilkreuzlern u.s.w. verursachte Schäden besteht durchwegs Beweisnot. Im wesentlichen handelt es sich demnach in diesen Ländern um Nationalisierungsschäden, und diese sind - soweit angemeldet und genügend belegt - samt und sonders auf Grund der einschlägigen Nationalisierungsabkommen abgegolten oder im Begriff, es zu werden.

Hüseyin